



Hochschulgruppenrichtlinie des Studierendenrates der TU Dresden

Erstellt am 21. Dezember 2014.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Status Hochschulgruppe	2
§ 2	Rechte von Hochschulgruppen	2
§ 3	Schlussbestimmungen	2

§1 Status Hochschulgruppe

- (1)¹Auf Antrag kann eine Gruppe von Studierenden der TU Dresden als Hochschulgruppe im Sinne dieser Richtlinie (im folgenden "Hochschulgruppe") anerkannt werden.
- (2)¹Über die Anerkennung beschließt der Studentenrat, seine Geschäftsführung oder ein Ausschuss des Studentenrates.
- (3)¹Die Anerkennung als Hochschulgruppe wird bis zum Ende der Legislatur ausgesprochen. ²Der Antrag muss eine kurze Beschreibung der Gruppe und ihrer Ziele, eine E-Mail-Adresse und nach Möglichkeit Telefonnummer enthalten. ³Es müssen Vertreterinnen im Sinne dieser Richtlinie genannt werden. ⁴Die Hochschulgruppe erklärt sich einverstanden, dass ihre E-Mail-Adresse in einen vom Studentenrat moderierten Verteiler aufgenommen wird.
- $(4)^1$ Die Anerkennung der Hochschulgruppe kann verweigert werden. 2 Sie ist insbesondere zu verweigern, wenn
 - die Gruppe aus weniger als fünf Mitgliedern besteht,
 - 2. die Gruppe nicht ausschließlich oder zum ganz wesentlichen Teil aus Studierenden zusammengesetzt ist,
 - 3. Zweifel bestehen, dass Studierende die Willensbildung der Gruppe maßgeblich prägen,
 - 4. die Anerkennung der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft aus \S 74 Abs. 3 SächsHG entgegensteht,
 - 5. die Anerkennung der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule aus § 4 SächsHG entgegensteht,
 - 6. die Gruppe entgegen grundsätzlicher Positionen des Studentenrates handelt.

 3 Sofern Tatsachen später bekannt werden, die der Anerkennung einer Hochschulgruppe entgegenstehen, ist die Anerkennung der Hochschulgruppe gemäß § 49

- Abs. 2 Satz 1 VwVfG durch das Plenum des Studentenrates zu widerrufen.
- (5)¹Änderungen der Daten sind unverzüglich dem Stu-Ra bekannt zu geben.

§ 2 Rechte von Hochschulgruppen

- $(1)^1 {\rm Hochschulgruppen}$ können den Materialverleih des Studentenrates nutzen. $^2 {\rm N\ddot{a}heres}$ regelt die entsprechende Richtlinie.
- (2)¹Hochschulgruppen können auf Wunsch auf der Internetseite des Studentenrates verlinkt werden. ²Sie können sich, ihre Projekte und ihre Termine auf der dafür vorgesehenen Internetseite des Studentenrates vorstellen.
- (3)¹Hochschulgruppen bekommen die Möglichkeit sich in der Broschüre "spiritus rector" des Studentenrates kurz vorzustellen. ²Sie können ihre Projekte in der Zeitung des Studentenrates vorstellen. ³Sie können sich auf der dafür vorgesehenen Pinnwand im Studentenrat vorstellen.
- (4)¹Hochschulgruppen können die Schneidemaschine und den Broschürentacker des Studentenrates nutzen, soweit diese nicht vom Studentenrat selber benötigt werden. ²Der Studentenrat kann Flugblätter, Broschüren und Plakate für die Hochschulgruppen verteilen.
- $(5)^1$ Die Geschäftsführung des Studentenrates kann Hochschulgruppen bei Anliegen an andere Institutionen unterstützen.
- (6)¹Hochschulgruppen können ein Postfach in den Räumlichkeiten des Studentenrates bekommen.

§ 3 Schlussbestimmungen

 $(1)^1$ Es ergibt sich mit der Anerkennung als Hochschulgruppe kein Rechtsanspruch auf unter § 2 genannte Rechte.

Inkraftgetreten am 29. Juni 2006.

Geändert am 17. Juli 2008 § 1 Abs. 3 S. 4 "die" ersetzt durch "ihre"; § 2 Abs. 1 "Durchführungsrichtlinie" ersetzt durch "Richtlinie"; alt § 2 Abs. 7 gestrichen; alt § 2 Abs. 8 "Punkte" durch "Rechte" ersetzt und als neuer § 3 Abs. 1 aufgeführt; Geändert am 13. November 2008 § 1 Abs. 2 Ausschuss ergänzt; § 1 Abs. 4 NEU;

Geändert am 15. Juli 2010

 \S 1 Abs. 1 S. 4 Korrektur des VwVfG-Verweis und hinzufügen von "durch das Plenum des Studentenrates"

Steven Seiffert GF Hochschulpolitik

Matthias Zagermann GF Inneres